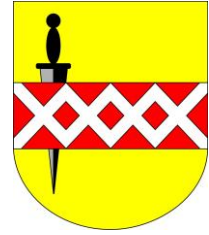


Amtsblatt der Stadt Bornheim



57. Jahrgang	ausgegeben in Bornheim am 11.09.2026	Nr. 24
--------------	--------------------------------------	--------

Inhaltsangabe

1. Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2027/2028 mit Anlagen, S. 2-8
2. Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen Auskünfte aus dem Melderegister, S. 9

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim
Redaktion & Kontakt: Pressestelle, 02222 945-235, pressestelle@stadt-bornheim.de

Das Amtsblatt der Stadt Bornheim erscheint nach Bedarf und ist einzeln zu beziehen. Es liegt im Rathaus, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, aus und ist online unter www.bornheim.de/amtsblatt verfügbar. Gegen Gebühr kann das Amtsblatt auch per Post zugeschickt werden oder kostenlos per E-Mail.

Wenn höhere Gewalt oder andere unabwendbare Ereignisse die Veröffentlichung in dieser Form verhindern, hängt die Stadt die Bekanntmachung im Aushangkasten vor dem Haupteingang des Rathauses aus. Sollte auch dies nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung in der Bürgerhalle im Rathaus oder an der Rathhaustür.

Öffentliche Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2025 / 2026 mit Anlagen

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2027/2028 liegt mit allen Anlagen während der Öffnungszeiten im Rathaus Bornheim, Zimmer 456, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Die regulären Öffnungszeiten sind

montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
donnerstags von 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Ferner ist der Entwurf unter der Adresse

<https://www.bornheim.de/rathaus-service/finanzen-haushalt/haushalt/entwurf-des-haushaltes-2027/2028> im Internet verfügbar.

Der Bürgermeister hat den Entwurf der Haushaltssatzung dem Rat in der Sitzung am 10.09.2026 vorgelegt. Während der Dauer des Beratungsverfahrens besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme. Das Beratungsverfahren endet mit dem Beschluss des Rates über die Haushaltssatzung 2027/2028 voraussichtlich in der Sitzung am 04.03.2027.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom

14. bis einschließlich 30. September 2026

beim Bürgermeister der Stadt Bornheim - Amt 2 - Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, Einwendungen erheben.

Über die Einwendungen entscheidet der Rat in öffentlicher Sitzung.

Stadt Bornheim
Bornheim, den 11.09.2026
gez. Christian Mandt
Bürgermeister

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Bornheim für die Haushaltsjahre 2027 und 2028

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Bornheim mit Beschluss vom ... folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2027 und 2028**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgesetzt.

im <u>Ergebnisplan</u> mit	<u>2027</u>	<u>2028</u>
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	161.825.456 €	172.423.576 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	188.020.943 €	194.966.410 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	2.462.210 €	2.543.410 €
somit auf	185.558.733 €	192.423.000 €
im <u>Finanzplan</u> mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	153.095.608 €	162.409.584 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	171.194.007 €	177.416.484 €
nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von im Ergebnisplan	2.462.210 €	2.543.410 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	20.082.860 €	22.036.500 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	46.373.755 €	48.362.360 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	106.490.895 €	98.725.860 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	67.054.295 €	57.295.233 €

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird in allen Teilplänen (1.01.01 bis 1.17.01) bei den ‚Ordentlichen Aufwendungen‘ berücksichtigt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite, deren Aufnahme für Investitionen** erforderlich ist, wird auf

2027

2028

26.290.895 €

26.325.860 €

festgesetzt.

Davon werden **19.104.000 €**

15.422.000 €

an verbundene Unternehmen weitergeleitet.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

2027

2028

18.833.000 €

27.695.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

2027

2028

23.733.277 €

19.999.424 €

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2027

2028

182.000.000 €

173.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden ab dem Haushaltsjahr 2027 mit der 13. Satzung vom ... zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für

Gemeindesteuern der Stadt Bornheim (Hebesatzsatzung) vom 21.03.1997 wie folgt festgesetzt:

1. <u>Grundsteuer</u>	<u>2027</u>	<u>2028</u>
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	853 v. H.	896 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	950 v. H.	950 v. H.
 2. <u>Gewerbsteuer</u> auf	 520 v. H.	 520 v. H.

Die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung hat nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2037 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 4 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO) für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen wird auf 100.000 € festgelegt; wobei Baumaßnahmen unabhängig von ihrem Kostenvolumen einzeln auszuweisen sind.

Die Wertgrenze nach § 13 Abs. 1 KomHVO als Voraussetzung zur Veranschlagung von Investitionsmaßnahmen im Haushaltsplan wird für Baumaßnahmen auf 100.000 € und für Anschaffungen auf 5.000 € festgelegt.

Im Rahmen der Berichtspflicht nach § 25 KomHVO wird der Rat über wesentliche Veränderungen unterrichtet. Die Wertgrenze wird auf 25.000 € festgelegt.

§ 9

Zum Zwecke einer flexiblen Stellenbewirtschaftung können im Stellenplan ausgewiesene Beamtenstellen vorübergehend mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten vorübergehend mit vergleichbaren Beamten/Beamtinnen besetzt werden.

§ 10

Die zur Ausführung des Haushaltsplans getroffenen Bewirtschaftungsregelungen sind Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

Aufgestellt:

Bestätigt:

Bornheim, den 04.09.2026

Bornheim, den 08.09.2026

(Ralf Cugaly)
Stadtkämmerer

(Christian Mandt)
Bürgermeister

Die zur Ausführung des Haushaltsplans getroffenen Bewirtschaftungsregelungen sind Bestandteil der Haushaltssatzung 2027 / 2028.

Für die Bewirtschaftung des Haushaltes gelten folgende Bestimmungen:

1. Grundsatz der Gesamtdeckung

Gemäß § 20 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO) gelten für die Ausführung des Haushaltes die Grundsätze der Gesamtdeckung:

soweit nichts Anderes bestimmt ist, dienen

- die Erträge insgesamt zur Deckung der Aufwendungen des Ergebnisplanes;
- die Einzahlungen insgesamt zur Deckung der Auszahlungen des Finanzplanes.

§ 86 Abs. 1 Gemeindeordnung bleibt hiervon unberührt.

2. Budgetierung

Gemäß § 21 KomHVO können zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung Erträge und Aufwendungen sowie investive Ein- und Auszahlungen zu Budgets verbunden werden.

2.1. Budgetverantwortung

Die Bewirtschaftung der Budgets liegt in der Zuständigkeit der Verantwortlichen für die Produkte, Produktgruppen und Produktbereiche. Die Budgetverantwortlichen informieren sich über die Entwicklung der Budgets über das SAP-System selbstständig.

Innerhalb der Budgets sind alle möglichen Erträge zu realisieren und alle Einsparpotentiale auszuschöpfen. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Verschlechterung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

Mögliche Erträge durch Fördermittel sind zur Reduzierung der Haushaltsbelastung in Anspruch zu nehmen. Diese Erträge führen nicht zu einer Erhöhung des Budgets. Die Umsetzung von Förderprojekten setzt die vollständige Abbildung im Haushaltsplan voraus. Im Rahmen von unterjährig eintretenden Förderprojekten sind vor Maßnahmenbeginn entsprechende Gremienbeschlüsse erforderlich.

Zu Zwecken der sparsamen Haushaltsbewirtschaftung können Zielvereinbarungen zwischen der Kämmerei und den Budgetverantwortlichen getroffen werden. Vereinbarte Konsolidierungsmaßnahmen sind umzusetzen (Haushaltskonsolidierung).

Zur Erreichung des Zieles des Haushaltsausgleiches entscheidet der Stadtkämmerer über die Freigabe oder Sperrung von Ansätzen zur zielgerichteten Bewirtschaftung.

2.2. Budgetbereiche im Ergebnisplan

Die budgetrelevanten Sachkonten der Teilergebnispläne der Produktgruppen werden grundsätzlich zu Budgets im Sinne des § 21 KomHVO verbunden.

Innerhalb der Budgets sind die Aufwandskonten gegenseitig deckungsfähig.

2.2.1. Sonderbudgets

Für folgende Positionen werden abweichend von den Regelungen unter Ziffer 2.1 Sonderbudgets gebildet:

- Verfügungsmittel des Bürgermeisters (§ 14 KomHVO);
- Personal- und Versorgungsaufwendungen (Zeilen 11 und 12 Ergebnisplan) bilden unabhängig von der Zuordnung zu den Produktgruppen ein gemeinsames Budget; ebenso die Aufwendungen für Abschreibungen (Zeile 14 des Ergebnisplanes);
- Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen der Produktgruppen 1.11.01 bis 1.11.03 (Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung) bilden ein gemeinsames Budget;
- Jeder Festwert wird sowohl hinsichtlich der Aufwendungen als auch der Auszahlungen gesondert budgetiert (z.B. Medienbestand Bücherei, Festwerte Sportplätze etc.); ausnahmsweise wird der Festwert Straßenbeleuchtung innerhalb der jeweiligen investiven Straßenbau-Projekte dargestellt und entsprechend budgetiert.

Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen stellen keine haushaltsrechtlichen Ermächtigungen dar.

2.2.2. Zweckgebundene Erträge

Zweckgebundene Erträge dürfen nur für die zweckentsprechenden Aufwendungen verwendet werden (§ 22 Abs. 3 KomHVO). Zweckgebundene Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen in gleicher Höhe; Mindererträge führen zu einer Minderung der Aufwandsermächtigung.

Mehrerträge, die gegenüber den Ansätzen bei den Steuern, den allgemeinen Landeszuweisungen und den nicht zweckgebundenen Erträgen entstehen, sind grundsätzlich zur Reduzierung des Fehlbedarfes einzusetzen.

2.3. Budgetbildung bei Investitionen

2.3.1. Einzel- und Sammelmaßnahmen

Investitionen oberhalb der vom Rat nach § 4 Abs. 4 KomHVO festgesetzten Wertgrenze (alle Baumaßnahmen unabhängig von der Höhe der investiven Auszahlungen; investive Auszahlungen über 100.000 EUR) werden im Haushaltsplan als Einzelmaßnahmen dargestellt.

Investitionen unterhalb der vom Rat festgesetzten Wertgrenze (investive Auszahlungen unter 100.000 EUR, die keine Bauleistungen sind) werden als Sammelmaßnahmen dargestellt.

2.3.2. Investive Budgets in den Produktgruppen

Einzel- und Sammelinvestitionsmaßnahmen innerhalb einer Produktgruppe werden zu einem gemeinsamen Budget zusammengefasst. Innerhalb der Budgets sind die investiven Auszahlungskonten gegenseitig deckungsfähig.

2.3.3. Investive Mehreinzahlungen

Zweckgebundene investive Einzahlungen dürfen nur für die zweckentsprechenden Auszahlungen verwendet werden (§ 22 Abs. 3 KomHVO).

Bei zweckgebundenen Einzahlungen berechtigen Mehreinzahlungen zu Mehrauszahlungen in gleicher Höhe; Mindereinzahlungen führen zur Minderung der Auszahlungsermächtigung.

2.4. Verpflichtungsermächtigungen

Nach § 12 Abs. 1 KomHVO sind Verpflichtungsermächtigungen in den Teilfinanzplänen maßnahmenbezogen zu veranschlagen.

Bei Investitionen nach § 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO ist anzugeben, wie sich die Belastung in den Folgejahren darstellt. Gemäß § 12 Abs. 2 KomHVO kann erklärt werden, dass einzelne Verpflichtungsermächtigungen auch für andere Investitionsmaßnahmen in Anspruch genommen werden können. Dabei darf der festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten werden.

2.5. Ermächtigungsübertragungen

Ermächtigungsübertragungen werden nur im Ausnahmefall und nur für bereits begonnene investive Maßnahmen im Einzelfall bewilligt. Vorrangig ist das Instrument der Neuveranschlagung im Haushaltsplan zu wählen.

Ermächtigungsübertragungen dürfen grundsätzlich nicht zur Deckung anderer Maßnahmen verwendet werden. Der Rat kann im Einzelfall über eine anderweitige Verwendung entscheiden.

Konsumtive Ermächtigungsübertragungen werden grundsätzlich nicht gewährt.

Über Ausnahmen von Ermächtigungsübertragungen entscheidet der Kämmerer.

Ermächtigungsübertragungen führen zur Erhöhung der jeweiligen Budgets im entsprechenden Haushaltsjahr.

2.6. Budgetüberschreitungen und Deckungsmöglichkeiten

Organisatorische Einheiten mit Budgetverantwortung für mehrere Produktgruppen haben Mehraufwendungen durch Einsparmaßnahmen innerhalb ihres Verantwortungsbereiches aufzufangen.

Bei Budgetüberschreitungen sind von den Budgetverantwortlichen Anträge auf Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen mit Vorschlägen zu Deckungsmöglichkeiten zu stellen. Über die Genehmigung der Mehraufwendungen /-auszahlungen entscheidet der Kämmerer bzw. der Rat entsprechend der Zuständigkeitsordnung des Rates.

Einsparungen bei zahlungsunwirksamen Aufwendungen dürfen nicht zur Deckung zahlungswirksamer Mehraufwendungen herangezogen werden.

Soweit Budgetmittel bei den Aufwendungen durch managementbedingte Maßnahmen eingespart werden, werden diese zur Verringerung des Fehlbetrages eingesetzt.

Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen Auskünfte aus dem Melderegister

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) ist die Stadt Bornheim als Meldebehörde zu verschiedenen Datenübermittlungen von Personendaten aus dem Melderegister verpflichtet. Gegen folgende Datenübermittlungen steht den Betroffenen ein Widerspruchsrecht zu:

- 1. Übermittlung von Daten eines Familienangehörigen an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, wenn der Familienangehörige der meldepflichtigen Person nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehört – soweit die Daten nicht für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden – gemäß § 42 Abs. 2 BMG.**

Nach § 42 Abs. 3 BMG können Sie der Datenübermittlung widersprechen.

- 2. Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk gemäß § 50 Abs. 2 BMG.**

Nach § 50 Abs. 5 BMG können Sie der Datenübermittlung widersprechen.

- 3. Übermittlung von Daten aller volljährigen Einwohner an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) gemäß § 50 Abs. 3 BMG.**

Nach § 50 Abs. 5 BMG können Sie der Datenübermittlung widersprechen.

- 4. Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene gemäß § 50 Abs. 1 BMG.**

Nach § 50 Abs. 5 BMG können Sie der Datenübermittlung widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bornheim, Bürgerbüro (Raum 257), Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, zu erklären und gilt bis zu dessen Widerruf.

Ein entsprechender Vordruck wird im Bürgerbüro für Sie bereitgehalten und ist auch im Internet unter www.bornheim.de/buergerservice/interaktive-formulare zum Download hinterlegt.

Stadt Bornheim
Bornheim, den 10.09.2026
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Ralf Cugaly